

RECHTSGRUNDLAGEN	
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137). Zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) 2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132). Zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) 3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) 4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002, (GVBl. I S. 274) 5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 170). Zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20.06.2002 (GVBl. S. 342)	
VERFAHRENSVERMERKE	
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee hat am 01.07.2003 gem. § 2 Abs. 4 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes " Vor dem neuen Friedhof " beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am	
2. OFFENLEGUNGSBESCHLUSS Am 01.07.2003 wurde diese Bebauungsplanänderung von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom 08.09.2003 bis 08.10.2003. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.08.2003 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.	
3. SATZUNGSBESCHLUSS Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee hat am 06.11.2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes " Vor dem neuen Friedhof " gem. § 5 der Gemeindeordnung und gem. § 10 BauGB als SATZUNG beschlossen. ausgefertigt am 07.11.2003	
Erlensee, den 07.11.2003 Bürgermeister
4. INKRAFTTRETEN Die 2. Änderung des Bebauungsplanes " Vor dem neuen Friedhof " wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.	
Erlensee, den Bürgermeister
KATASTERAMT Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 06.06.2003 überein.	
Hanau, den	
Diese Bebauungsplanänderung wurde im Auftrag der Gemeinde Erlensee durch die Planungsgruppe Zimmer + Egel GbR erarbeitet.	
Hanau - Wolfgang, den 06.11.2003	

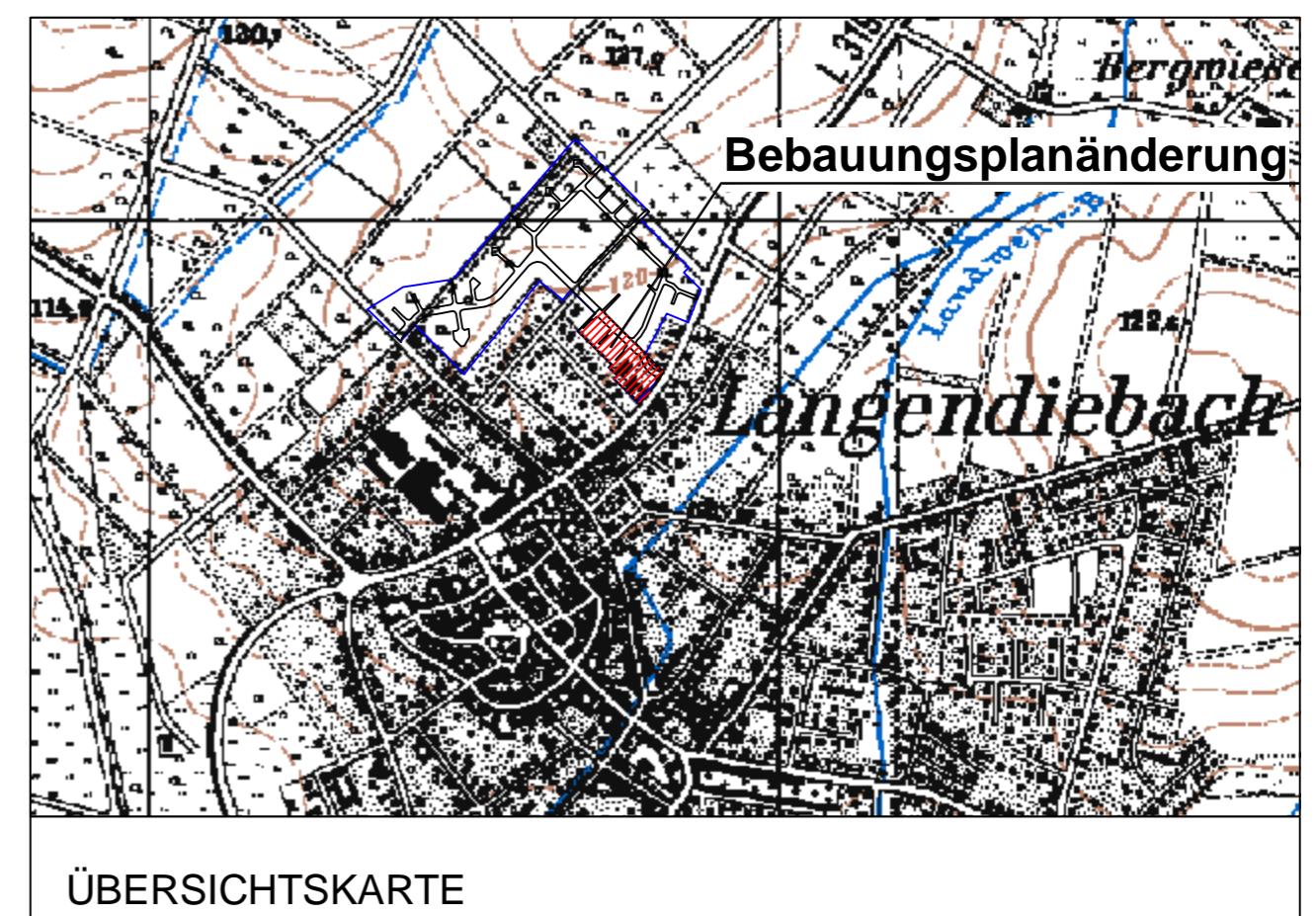
MEHRAUSFERTIGUNG

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT LANDSCHAFTSPLAN " VOR DEM NEUEN FRIEDHOF "

DER GEMEINDE ERLensee IM ORTSTEIL LANGENDIEBACH

PLANUNGSGRUPPE ZIMMER + EGEL GbR <small>ARCHITEKTURBÜRO FÜR STÄDTEBAU UND LANDSCHAFTSPLANUNG</small> <small>TECHNOLOGIEZENTRUM RODENBACHER CHAUSSEE 6 63457 HANAU - WOLFGANG PHONE 0 61 81 / 58 21 76-79 FAX 0 61 81 / 58 21 75 e-Mail: Planungsgruppe-ZEG@t-online.de www.Planungsgruppe-ZEG.de</small>	 ZEG	M. 1:1000
---	----------------	------------------

PROJEKT-NR.	VERFAHRENSSTAND	BEARBEITET	ZIMMER
03026 - 00	SATZUNG	GEZEICHNET	EGENTENMEIER
		GEPRÜFT	ZIMMER
		FERTIGGESTELLT	06.11.2003



Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanzV 90

- Füllschema der Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
Dachform	Bauweise
- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB**
 - WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - z.B. WA
2Wo Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig
 - z.B. 0,4 Grundflächenzahl als Höchstgrenze §§ 17 und 19 BauNVO
 - z.B. 0,8 Geschosflächenzahl als Höchstgrenze §§ 17 und 20 BauNVO
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze §§ 17 und 20 BauNVO
- Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) Nr.2 BauGB**
 - nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO
 - nur Hausgruppen mit maximal 4 Hauseinheiten zulässig § 22 (2) BauNVO
 - Baugrenze § 23 (3) BauNVO
 - Überbaubare Grundstücksflächen
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr.11 BauGB**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Sichtdreieck
- Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr.12 BauGB**
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung: Elektrizität / Gas (Standorthinweis für Stationen)
- Sonstige Festsetzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung § 9 (7) BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes § 16 (5) BauNVO
 - Geneigte Dachfläche zulässig
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen § 9 (1) Nr.4 BauGB
 - Zweckbestimmung: Stellplätze
- Sonstige Planzeichen**
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen (nicht rechtsverbindlich)
 - Maßlinie / Maßzahl
 - Flurstücksnummer

Hinweis:
Die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 16.Juni 2001 bleiben mit Ausnahme des festgesetzten Wohnanteils in Wohngebäuden unverändert und sind dem Rechtsplan zu entnehmen.
Die " Hinweise " sind zu beachten und dem Rechtsplan zu entnehmen.

ÄNDERUNGEN DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN IM GELTUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES :

" AM NEUEN FRIEDHOF " -2.ÄNDERUNG -

- Erhöhung der Anzahl der Wohnungen in den Wohngebäuden -